

EISHOCKEY-RECHTSORDNUNG (EHRO)

Art. 1 Geltungsbereich

1. Diese Rechtsordnung regelt abschließend sowohl die Wahrung aller Vorschriften und der festgelegten Rechte und Pflichten der Verbandsorgane, der Vereine und deren Mitglieder als auch die Ahndung von Verstößen gegen Bestimmungen der IIHF, des DEB, des BEV und gegen Beschlüsse von Verbandsgremien sowie Entscheidungen der Verbandsgerichtsbarkeit. In dieser Rechtsordnung nicht ausdrücklich enthaltene Verfahrensarten sind unzulässig (z.B. einstweilige Verfügungen, einstweilige Anordnungen, Streitwertfestsetzungen). Auf solche Verfahrensarten gerichtete Anträge dürfen von den entsprechenden Organen nicht behandelt werden.
2. Die Rechtsordnung gilt für alle BEV-Vereine und deren Mitglieder, die im Rahmen des Spielverkehrs des BEV Eishockeyspiele durchführen und für die Verbandsgremien, die zur Durchführung und Überwachung dieses Spielverkehrs eingesetzt sind.
3. Für ausgeschiedene Vereine oder ausgeschiedene Vereinsmitglieder gilt die Rechtsordnung dann, wenn sie zum Zeitpunkt des Geschehens dem BEV angehörten.
4. Die Rechtsordnung gilt nicht für BEV-Vereine und deren Mitglieder, wenn sie gleichzeitig auch Mitglieder des DEB sind und es sich um Sachverhalte handelt, die im Rahmen des Spielverkehrs des DEB entstanden sind.

Art. 2 Verbandsgerichtsbarkeit

Die Verbandsgerichte entscheiden im Rahmen dieser Rechtsordnung. Ihre Organe sind:

1. **Im Verwaltungsverfahren:**
 - a) der Spielgruppenleiter oder der Eishockeyobmann oder der Eishockeyjugendobmann oder der Schiedsrichterobmann,
 - b) der Spielausschuss,
 - c) die Eishockeykommission.
2. **Im Schlichtungs-, Protest- und Strafverfahren:**
 - a) der Einzelrichter beim Spielgericht,
 - b) das Spielgericht,
 - c) das Berufungsgericht.
3. **Bei Sonderfällen im Falle von Sofortmaßnahmen:**
 - a) der Eishockeyobmann,
 - b) der Delegationsleiter, der offizielle Mannschaftsführer einer Auswahlmannschaft,
 - c) der Lehrgangleiter.

Die Sitzungen der Verbandsgerichte sind nicht öffentlich. Auf begründeten Antrag kann der Vorsitzende nicht am Verfahren beteiligten Personen die Anwesenheit gestatten. Die Mitglieder des Präsidiums, der Eishockeyobmann und sein Stellvertreter sowie der Schiedsrichterobmann und sein Stellvertreter sind jedoch immer anwesenheitsberechtigt, soweit sie nicht im Einzelfall als Zeuge geladen sind.

...

Art. 3 Zusammensetzung

1. Verwaltungsverfahren

Zusammensetzung, Einberufung und Entscheidung der im Verwaltungsverfahren vorgesehenen Organe bestimmen sich nach der Eishockeyordnung des BEV (EHO), soweit die Rechtsordnung keine eigene Regelung trifft.

2. BEV-Spielgericht

a) Kammergericht

Das Spielgericht des BEV (= Kammergericht) setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzleuten (= Richter des Spielgerichtes), die von der Mitgliederversammlung der Fachsparte Eishockey für die Dauer von **vier** Jahren gewählt werden und unter sich den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter bestimmen. Der Spielgerichtsvorsitzende legt in einem Geschäftsverteilungsplan, der bei der Geschäftsstelle aufliegt, die Zuständigkeit der Richter des Spielgerichtes und die Vertretungen fest.

b) Einzelrichter beim Spielgericht

Jeder Richter des Spielgerichtes kann in einfach gelagerten Fällen auch allein im schriftlichen Verfahren entscheiden (=Einzelrichter beim Spielgericht).

3. BEV-Berufungsgericht

Das Berufungsgericht ist Berufungsinstanz für alle auf Grund mündlicher Verhandlung oder gemäß Art. 10 Ziff. 10 ergangener Urteile des Spielgerichtes als Kammergericht.

Es setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzleuten (=Richter des Berufungsgerichtes), die von der Mitgliederversammlung der Fachsparte Eishockey für die Dauer von **vier** Jahren gewählt werden und unter sich den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter bestimmen. Die Ersatzleute treten in der Reihenfolge ihrer Wahl an.

4. Befangenheit

a) Ein Mitglied eines Rechtsprechungsorganes kann sich selbst für befangen erklären oder jeder Verfahrensbeteiligte kann dessen Ausschluss vom Verfahren wegen Befangenheit beantragen, wenn der Verein, dem das Mitglied des Rechtsprechungsorganes angehört, durch das Verfahren unmittelbar betroffen wird.

b) Über den Ausschluss vom Verfahren wegen Befangenheit entscheidet der Vorsitzende des Rechtsprechungsorganes oder, wenn sich die Befangenheit gegen ihn selbst richtet, dessen Stellvertreter. Ist das Rechtsprechungsorgan im Verwaltungsverfahren eine Einzelperson, entscheidet der Vorsitzende der nächsthöheren Instanz.

c) An die Stelle eines als befangen abgelehnten Mitgliedes tritt dessen Stellvertreter. Im übrigen gilt § 7 Ziff. 3 der BEV-Satzung.

Art. 4 Zuständigkeit

1. Verwaltungsverfahren (=Verwaltungsgerichtsbarkeit)

a) Entscheidungen im Verwaltungsverfahren ergehen durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung.

b) Im Verwaltungsverfahren entscheidet der Spielgruppenleiter, der Eishockeyobmann, der Eishockeyjugendobmann oder der Schiedsrichterobmann. Nächsthöhere Instanz ist der Spielausschuss, höchste Instanz ist die Eishockeykommission.

c) Die Organe im Verwaltungsverfahren sind zuständig:

aa) für den verwaltungsmäßigen Ablauf des Spielbetriebes,

- bb) für die Herausgabe und den Inhalt der Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb,
- cc) für Vereinswechsellvorgänge,
- dd) für die Sichtung und Talentförderung von Jugendlichen und der dazu erforderlichen Lehrgänge und Spiele,
- ee) für die Jugendleiterlehrgänge,
- ff) für die Aus- und Weiterbildung und den Einsatz der Schiedsrichter,
- gg) für den zweckmäßigen Einsatz der zur Verfügung stehenden Geldmittel,
- hh) für alle Spielwertungen, Entscheidungsspiele und Spielwiederholungen und Festsetzungen von Konventionalstrafen gemäß den Durchführungsbestimmungen o h n e Antrag eines Vereines,
- ii) für die Festsetzung von Verwaltungsgebühren.

2. Gerichtsverfahren

Die BEV-Gerichte sind für alle übrigen Entscheidungen zuständig.

Urteile erfolgen in der Regel nach mündlicher Verhandlung.

Ihre Entscheidungen können insbesondere betreffen:

a) Schlichtungsverfahren

Schlichtungen von Streitigkeiten zwischen Vereinen der Fachsparte Eishockey untereinander oder zwischen diesen Vereinen und der Fachsparte Eishockey (z.B. Schadenersatzansprüche usw.)

b) Protestverfahren

Überprüfung der Wertung von Meisterschaftsspielen durch die Schiedsrichter auf dem Spielfeld.

c) Strafverfahren

Ahndung von Verstößen gegen Bestimmungen und Anordnungen gemäß Art. 8 Ziff. 3 nach Maßgabe des Anhanges zur Rechtsordnung (ARO).

Art. 5

Das Verwaltungsverfahren

1. Werden von den Verwaltungsorganen Entscheidungen getroffen, so können diese Entscheidungen durch das Rechtsmittel der Beschwerde angefochten werden.
2. Die Beschwerde bedarf der Schriftform und ist mit Begründung innerhalb der Beschwerdefrist bei der Geschäftsstelle einzulegen. Innerhalb derselben Frist muss ein Kostenvorschuss von € 100,- bei der Verbandskasse eingezahlt worden sein.
Der Vorsitzende der Beschwerdeinstanz kann mit Fristsetzung einen höheren Kostenvorschuss festsetzen, wenn zu erwarten ist, dass die Kosten des Verfahrens die Höhe des eingezahlten Betrages übersteigen werden. Der angeordnete Kostenvorschuss bestimmt sich nach den zu erwartenden Kosten.
3. Die Beschwerdefrist beträgt **eine Woche**. Sie beginnt mit Kenntnis des streitigen Sachverhaltes, spätestens aber nach Zugang der schriftlichen Mitteilung.
4. BEV-Schreiben, die im Verwaltungsverfahren versandt werden, gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post als zugegangen.
5. Die Beschwerdefrist gilt als gewahrt, wenn der Absender nachweist, dass er die Beschwerdeschrift so rechtzeitig abgesandt hat, dass sie bei normalem Postlauf noch innerhalb der Frist eingegangen wäre.
6. Solange der Kostenvorschuss nicht eingezahlt ist, wird die Beschwerde nicht behandelt.
7. Eine Beschwerde, die den Voraussetzungen des Art. 5 Ziff. 2 und 3 nicht entspricht, wird kostenpflichtig als unzulässig verworfen.
8. Die Einlegung einer Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
9. Die Beschwerde ist zunächst dem Verwaltungsorgan, das die Entscheidung getroffen hat, zur Überprüfung vorzulegen. Es kann der Beschwerde selbst abhelfen. Hilft es der Beschwerde nicht ab, so ist die Beschwerde dem nächsthöheren Verwaltungsorgan zur Entscheidung vorzulegen (Art. 4 Ziff. 1 lit. b Satz 2).

10. Die Entscheidung ergeht immer im schriftlichen Verfahren. Fernmündliche Beratungen und Abstimmungen sind dazu zulässig. Art. 10 Ziff. 8 gilt entsprechend.
11. Gegen eine Beschwerdeentscheidung des Spelausschusses ist eine weitere Beschwerde zur Eishockeykommission nur zulässig, wenn die Eishockeykommission diese wegen der besonderen Bedeutung der Sache ausdrücklich zulässt.
Die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Art. 5 Ziff. 2 und 3 gelten auch bei der weiteren Beschwerde.
Die Entscheidung der Eishockeykommission ist endgültig. Sie kann durch kein anderes BEV-Gericht mehr geändert werden.

Art. 6 Das Schlichtungsverfahren

1. Streitigkeiten gem. Art. 4 Ziff. 2, lit.a) dürfen nur auf Antrag behandelt werden.
2. Der Antrag bedarf der Schriftform.
Er ist zu begründen.
Er muss innerhalb **eines Monats** nach Kenntnis des streitigen Sachverhaltes bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.
3. Innerhalb der Monatsfrist muss ein Kostenvorschuss von € 100,- bei der Geschäftsstelle vom Antragsteller eingezahlt worden sein. Ein Kostenvorschuss entfällt bei einem Antrag der Organe des BEV.
Der Vorsitzende des Spielgerichtes oder der Einzelrichter beim Spielgericht kann mit Fristsetzung einen höheren Kostenvorschuss festsetzen, wenn zu erwarten ist, dass die Kosten des Verfahrens die Höhe des eingezahlten Betrages übersteigen werden. Der angeordnete Kostenvorschuss bestimmt sich nach den zu erwartenden Kosten.
4. Solange der Kostenvorschuss nicht bezahlt ist, wird kein Antrag behandelt.
5. Liegen die Voraussetzungen des Art. 6 Ziff. 2 und 3 nicht vor, ist der Antrag kostenpflichtig als unzulässig zu verwerfen.
6. Im Schlichtungsverfahren kann auf Zahlung einer Entschädigung in Geld und/oder Durchführung eines Freundschaftsspieles erkannt werden.
7. Werden Vereine oder deren Mitglieder im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens zur Zahlung einer Entschädigung in Geld, zur Durchführung eines Freundschaftsspieles oder zur Tragung der Verfahrenskosten rechtskräftig verurteilt, so ist diese Verpflichtung innerhalb einer angemessenen Frist, die das Gericht festlegt, zu erfüllen.
8. Zwei Wochen nach ergebnislosem Ablauf der Frist ist der Verein vom Spielverkehr des BEV automatisch ausgeschlossen.
9. Auf Antrag kann der Eishockeyobmann Ratenzahlungen oder Stundungen bewilligen.
10. Eine Ratenzahlung ist zu widerrufen, wenn der Verein oder das Vereinsmitglied mit der Zahlung eines Betrages in Höhe von zwei Raten in Verzug ist.

Art. 7 Das Protestverfahren

1. Die Wertung eines Meisterschaftsspieles durch die Schiedsrichter auf dem Spielfeld kann angefochten werden (Protest).
 2. Der Protest kann nur auf falsche Anwendung der Spielregeln, der Spielordnung und ihrer Auslegungen einschließlich der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen gestützt werden, sofern dadurch ein unmittelbarer wesentlicher Einfluss auf das Spielgeschehen und damit auch auf das Spielergebnis (nur in Bezug auf Sieg, Niederlage oder Unentschieden) verbunden war.
 3. Gegen eine Tatsachenentscheidung eines Schiedsrichters auf dem Spielfeld kann kein Protest eingelegt werden. Eine Tatsachenentscheidung ist die Entscheidung eines Schiedsrichters, die dieser im Rahmen der Regeln und des ihm hiernach zustehenden Ermessens aufgrund seiner Beobachtungen trifft.
- ...

4. Nach einem zulässigen Protest kann nur auf Verlufterklärung oder Wiederholung eines Spieles erkannt werden.
5. Der Protest hat keine aufschiebende Wirkung.
6. Der Protest kann nur eingelegt werden durch eine schriftliche Erklärung den Schiedsrichtern gegenüber binnen einer halben Stunde nach Spielschluss.
Die Erklärung ist im Spielbericht aufzunehmen und von dem protestierenden Verein zu unterschreiben.
7. Ferner muss vom Protestführer ein Kostenvorschuss in Höhe von € 100,- innerhalb von 5 Tagen nach dem Spieltag bei der Geschäftsstelle eingezahlt worden oder auf einem Konto des BEV verfügbar sein.
Der Vorsitzende des Spielgerichtes oder der Einzelrichter beim Spielgericht kann mit Fristsetzung einen höheren Kostenvorschuss festsetzen, wenn zu erwarten ist, dass die Kosten des Verfahrens die Höhe des eingezahlten Betrages übersteigen werden. Der angeordnete Kostenvorschuss bestimmt sich nach den zu erwartenden Kosten.
8. Solange der Kostenvorschuss nicht bezahlt ist, wird ein Protest nicht behandelt.
9. Der Protest ist kostenpflichtig als unzulässig zu verwerfen, wenn es sich um eine Tatsachenentscheidung eines Schiedsrichters handelt oder wenn die Voraussetzungen der Ziff. 6 und 7 nicht vorliegen.

Art. 8 Das Strafverfahren

1. Vereine und ihre Mitglieder unterliegen einer Strafe gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.
Der Anhang zur Rechtsordnung (ARO) ist dabei zu berücksichtigen.
 2. Die Rechtsorgane haben zu beachten:
 - a) Statuten, Zusatzbestimmungen und offizielle Spielregeln der IIHF unter Berücksichtigung der vom DEB und BEV erlassenen Auslegungen und Zusatzbestimmungen,
 - b) Beschlüsse des Verbandstages und der Mitgliederversammlung der Fachsparte Eishockey des BEV,
 - c) Satzungen und Ordnungen des DEB und des BEV,
 - d) Anordnungen und Entscheidungen von Verbandsinstitutionen.
 3. Die Gerichte haben zu ahnden, wenn schuldhaft (=fahrlässig oder vorsätzlich)
 - a) vorstehende Bestimmungen, Regeln, Beschlüsse und Anordnungen verletzt oder missachtet wurden,
 - b) Handlungen, die gröblich gegen den sportlichen Anstand verstoßen, begangen wurden,
 - c) das Ansehen des Eishockeysportes, des DEB, des BEV, seiner Mitglieder und Verbandsinstitutionen, der Organe der Fachsparte Eishockey sowie der Gerichte geschädigt wurden,
 - d) unwahre Angaben, Aussagen, Erklärungen etc. gegenüber Verbandsinstitutionen und Organen der Fachsparte Eishockey abgegeben wurden.
 4. Voraussetzung für ein Strafverfahren ist ein schriftlicher Strafantrag des Schiedsrichterobmannes oder des Eishockeyobmannes oder deren Vertreter. Der Strafantrag muss den Tatvorwurf, die anzuwendenden Bestimmungen und einen Ahndungsvorschlag enthalten. Ein Verein oder ein Vereinsmitglied können nicht selbst Strafanträge stellen, sondern nur an strafantragsberechtigte Verbandsorgane eine Mitteilung über strafbare Tatbestände geben.
 5. Die strafantragsberechtigten Verbandsorgane bestimmen nach pflichtgemäßem Ermessen, ob sie wegen eines Verstoßes Strafantrag stellen wollen. Das Verbandsorgan hat dabei das gesamte bisherige sportliche Verhalten des betroffenen Vereines oder dessen Mitgliedes zu berücksichtigen.
 6. Soweit durch Schiedsrichter Bestrafungen erfolgt sind, ist eine zusätzliche Bestrafung durch BEV-Gerichte nur zulässig, wenn dies die Eishockeyregeln vorsehen, oder wenn das Verhalten eine besonders grobe Unsportlichkeit darstellt, die einer zusätzlichen Ahndung bedarf.
- ...

7. Straffarten sind:
 - a) Verwarnung,
 - b) Geldbuße,
 - c) Tätigkeitsverbot und/oder Spielverbot auf Zeit oder auf Dauer,
 - d) Spielverlust,
 - e) Platzsperre,
 - f) Heimspielverbot.
8. Die Straffarten bedeuten:
 - a) Die Verwarnung ist die Missbilligung eines bestimmten Verhaltens mit der Androhung einer schwereren Ahndung bei erneutem Verstoß.
 - b) Die Geldbuße ist in Euro zu zahlen und kann von € 50,-- bis zu € 10.000,-- betragen.
 - c) Durch das Spielverbot wird einem Spieler die Teilnahme an sämtlichen Eishockeyspielen untersagt.

Er wird wie ein nicht spielberechtigter Spieler behandelt. Wird bei einem Spielverbot für eine bestimmte Anzahl von Meisterschaftsspielen keine konkrete Regelung getroffen, für welche Mannschaft/Altersklasse dieses Spielverbot gelten soll, ist der Spieler für alle Eishockeyspiele (MS, FS, Pokalspiele, Spiele von Auswahlmannschaften, Länderspiele) gesperrt, wobei der Anfang und das Ende der Sperre von der Reihenfolge der Spiele der Mannschaft/Altersklasse bestimmt wird, in welcher der zugrundeliegende Verstoß begangen worden ist.

Durch ein Tätigkeitsverbot wird der Einsatz als Trainer, Coach, Betreuer oder sonstiger Offizieller im Rahmen des Eishockeyspielbetriebes untersagt.
 - d) Ein Spielverlust bedeutet die Wertung des Spieles zu Gunsten des Gegners. Sie erfolgt gemäß Art. 26 SpO. Bei einem Spielabbruch kann die Wertung auch mit dem Ergebnis, das bei Spielabbruch vorlag, vorgenommen werden.
 - e) Platzsperre: Begriff und Inhalt ergeben sich aus Art. 43 Ziff. 1 SpO
 - f) Heimspielverbot: Begriff und Inhalt ergeben sich aus Art. 43 Ziff. 2 SpO
9. Konventionalstrafen sind keine Straffarten, sondern nachgewiesene oder pauschalierte Entschädigungen in Geld.
10. Im Strafverfahren können mehrere Strafen nebeneinander verhängt werden.
11. Die Rechtsprechungs- und Ermittlungsorgane sind berechtigt, Verfahren einzustellen, wenn nur ein geringer Schuldvorwurf vorliegt oder der Strafzweck durch das Aussetzen bei Spielen als Folge einer Matchstrafe erfüllt ist oder wenn der Strafzweck offensichtlich nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zu den zu erwartenden Kosten steht.
12. Hat ein deutsches staatliches Gericht eine rechtskräftige Entscheidung getroffen, sind die BEV-Gerichte an die dort getroffenen rechtlichen Feststellungen gebunden und haben diese ihren Entscheidungen zugrunde zu legen.
13. Das Gericht kann im Falle eines Zusammenhangs zwischen mehreren bei ihm anhängigen Strafanträgen ihre Verbindung zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung anordnen. Es kann auf eine Gesamtstrafe erkannt werden.

Art. 9

Pflichten der Ermittlungsorgane

1. Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht von Verstößen gegen Bestimmungen des Art. 8 Ziff. 2 und 3 rechtfertigen, haben der Eishockeyobmann oder der Schiedsrichterobmann oder deren Stellvertreter den Sachverhalt unverzüglich zu ermitteln und nach pflichtgemäßer Prüfung der Voraussetzungen zu entscheiden, ob sie einen Strafantrag stellen oder nicht.
2. Wird ein Strafantrag beim BEV-Gericht gestellt, so muss dieser den Tatvorwurf, die anzuwendenden Bestimmungen und einen Ahndungsvorschlag enthalten. Die BEV-Gerichte sind jedoch an den Tatvorwurf, den Ahndungsvorschlag und/oder an die im Strafantrag enthaltenen rechtlichen Bestimmungen nicht gebunden.
3. Die Ermittlungsorgane können bei geringer Schuld von der Stellung eines Strafantrages absehen und eine Gebühr für diesen Verzicht festsetzen. Diese Gebühr muss niedriger als die im Anhang zur Rechtsordnung festgelegte Mindestgeldbuße sein. Wird diese Gebühr innerhalb der festgesetzten Frist bezahlt, ist ein Strafverfahren ausgeschlossen. Eine solche

Gebühr kann bei häufig wiederkehrenden Tatbeständen (z.B. fahrlässige Nichtvorlage eines Spielerpasses) vom Eishockeyobmann als allgemeiner Satz festgelegt werden und dann auch von der Spielberichtsprüfstelle oder von der BEV-Geschäftsstelle festgesetzt werden. In einem solchen Fall wird das Strafverfahren ebenfalls nicht eröffnet, wenn der Betroffene die Gebühr rechtzeitig einzahlt.

Art. 10
Entscheidung des Spiel- und Berufungsgerichtes
(= BEV-Gerichte) im Strafverfahren

1. Das BEV-Gericht hat nach Ermittlung des Sachverhaltes alsbald zu entscheiden.
2. Ist ein Verfahren wegen desselben Sachverhaltes bei einem deutschen staatlichen Gericht anhängig, kann das Verfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens ausgesetzt werden, wobei bis zur Entscheidung des staatlichen Gerichtes vorläufige Spiel- und Tätigkeitsverbote vom BEV-Gericht festgesetzt werden können.
3. Die Endentscheidung der BEV-Gerichte lautet auf Verurteilung, Freispruch oder Einstellung.
4. Bei meldepflichtigen Strafen durch die Schiedsrichter, die den Einzug einer Spielberechtigung (Paß) durch die Schiedsrichter vorsehen, muss innerhalb von 2 Wochen nach der Tat entweder ein schriftlicher Strafantrag der Ermittlungsorgane gestellt worden sein oder das BEV-Gericht eine wenn auch nur vorläufige Entscheidung auf Freigabe des Passes oder auf Verlängerung der automatischen Sperre getroffen haben. Dabei kann auch ohne Abwarten der Anhörungsfrist entschieden werden. Das gilt auch für Spieldauer-Disziplinarstrafen, wenn eine zusätzliche Bestrafung erfolgen soll.
5. Wird innerhalb von zwei Wochen nach der Tat kein schriftlicher Strafantrag gestellt oder keine vorläufige oder endgültige Entscheidung getroffen, ist auf Antrag des betroffenen Vereines der Paß sofort herauszugeben. Erst nach Erhalt des Spielerpasses oder einer Spielgenehmigung eines BEV-Organes ist der Spieler spielberechtigt.
6. Das BEV-Gericht kann Zeugen und Sachverständige zur Klärung des Sachverhaltes hören.
7. Vor jeder endgültigen Entscheidung ist den Betroffenen rechtliches Gehör einzuräumen. Sie können zur schriftlichen Stellungnahme unter Fristsetzung aufgefordert werden. Bei Nichteinhaltung der gestellten Frist kann auf Grund der vorliegenden Unterlagen entschieden werden. Äußert sich der Verein trotz Aufforderung zu einem Vorfall nicht, so gehen alle etwaigen dadurch ihm entstehenden Nachteile zu seinen Lasten.
8. Jede Partei hat ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel so rechtzeitig vorzubringen, dass ein Verfahren so schnell wie möglich beendet werden kann. Verspätet vorgebrachte Angriffs- und Verteidigungsmittel sind zurückzuweisen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichtes die Erledigung des Verfahrens dadurch verzögert wird.
9. Das Gericht entscheidet regelmäßig aufgrund mündlicher Verhandlung.
10. Bei einfach gelagerten Fällen kann sowohl vom Kammergericht als auch vom Einzelrichter beim Spielgericht im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Fernmündliche Beratungen und Abstimmungen sind dazu zulässig.
11. Über jede mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu fertigen.
12. Jedes Urteil des BEV-Gerichtes muss enthalten:
 - a) Namen der mitwirkenden Mitglieder,
 - b) Tag der Entscheidung,
 - c) Urteilsformel mit Entscheidung über Verpflichtung zur Kostentragung,
 - d) Tatbestand,
 - e) die angewandten Bestimmungen und die Entscheidungsgründe,
 - f) genau bezifferte Geldbeträge, Zahlungs- und Erfüllungstermine und evtl. Stundungsfristen,
 - g) Hinweis auf Folgen der Nichterfüllung (Art. 20 Ziff. 2),
 - h) Rechtsmittelbelehrung (ausgenommen bei Entscheidungen des Berufungsgerichtes).

13. Erklärt ein Betroffener nach Verkündung des Urteiles den sofortigen Rechtsmittelverzicht, entfallen Ziff. 12, lit. d), e) und h). Dadurch entfällt die Urteilsgebühr. Dies ist bei der Kostenfestsetzung entsprechend zu berücksichtigen.

Art. 10 a **Strafbescheid und Annahme eines Strafantrages**

1. In einfach gelagerten Fällen können die Ermittlungsorgane gegen einen Betroffenen (Vereine und/oder ihre Mitglieder) anstelle eines Strafantrages ohne weitere Anhörung einen Strafbescheid erlassen, wenn darin nur eine Geldbuße bis maximal 250,00 € und/oder ein Spiel-/Tätigkeitsverbot bis maximal 1 Monat oder, unabhängig vom Zeitraum, bis maximal 4 Meisterschaftsspiele verhängt wird. Dieser Strafbescheid wird eine Woche nach Zustellung rechtskräftig, wenn der Betroffene innerhalb der Frist dagegen kein Rechtsmittel einlegt. Für einen Strafbescheid, gegen den kein Einspruch eingelegt wird, werden keine Kosten erhoben.
2. Liegt kein Sachverhalt gemäß obiger Ziff. 1 vor und sind die Voraussetzungen für einen Strafantrag gegeben, stellen die Ermittlungsorgane einen Strafantrag. Erklärt ein Betroffener innerhalb einer Woche nach Zustellung des Strafantrages schriftlich oder telefonisch zu Protokoll der Geschäftsstelle, dass er den Strafantrag annimmt, wird dieser Strafantrag dadurch zu einem rechtskräftigen Strafbescheid. Kosten werden dann nicht erhoben.

Art. 11 **Auflagen und Bewährung**

1. Die Vollstreckung einer Strafentscheidung kann vom Gericht zur Bewährung ausgesetzt werden. Außerdem können dem Verurteilten Auflagen und Weisungen für die Dauer der Bewährungszeit, die das Gericht gleichzeitig bestimmt, erteilt werden.
2. Ein Verstoß gegen Bewährungsaufgaben kann den Wegfall der Bewährung zur Folge haben. Hierüber entscheidet das Gericht, das die Bewährung ausgesprochen hat, im schriftlichen Verfahren.
Die Zustellung der die Strafaussetzung zur Bewährung widerrufenden Entscheidung an den Verurteilten bewirkt automatische den Wegfall der Bewährung. Ein Rechtsmittel dagegen findet nicht statt.

Art. 12 **Ladung**

1. Die Rechtsprechungsorgane haben in allen Verfahren, in denen eine mündliche Verhandlung stattfindet, das Recht, das persönliche Erscheinen der Beteiligten, der Zeugen und Sachverständigen zu diesem Termin durch Ladung anzuordnen.
2. Die Versendung der vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter verfügbaren Ladung erfolgt durch die Geschäftsstelle mindestens eine Woche vor dem Termin. Sie ist auch bei Vereinsmitgliedern mit Wirkung gegen sie an den Verein zu richten.
3. Erscheint der Geladene nicht und ist er auch nicht gemäß Art. 16 wirksam vertreten, so entscheidet das Rechtsprechungsorgan nach Aktenlage unter Berücksichtigung des bisherigen aktenmäßigen Inhaltes und des Vorbringens der Erschienenen.
Es kann auch die Verhandlung vertagen.

Art. 13

Missachtung von Anordnungen und Entscheidungen der Rechtsprechungsorgane

1. Verstößt ein Verein oder ein Vereinsmitglied unentschuldigt gegen eine rechtmäßige Anordnung eines Rechtsprechungsorganes, kann dieses Verhalten im Strafverfahren geahndet werden. Gleichzeitig können ihm die dadurch entstandenen Verfahrenskosten auferlegt werden.
2. Wird gegen ein Spiel- oder Tätigkeitsverbot verstoßen oder wird Heimspielverbot/Platzsperre missachtet, kann diese Tat im Strafverfahren geahndet werden.

Art. 14

Rechtskraft

Jede Entscheidung, gegen die nicht rechtzeitig ein Rechtsmittel eingelegt oder die nicht vorher aufgehoben oder abgeändert (neue Rechtsmittelfrist) worden ist, wird rechtskräftig. Nach Eintritt der Rechtskraft kann sie nicht mehr abgeändert werden.

Art. 15

Rechtsmittel gegen Entscheidungen im BEV-Gerichtsverfahren

1. Rechtsmittel sind die Beschwerde und die Berufung.
 - 1.1 Rechtsmittel sind der Einspruch, die Beschwerde und die Berufung.
 - 1.2 Gegen einen Strafbescheid ist der Einspruch, gegen eine Gerichtsentscheidung die Beschwerde und Berufung zulässig.
 - 1.3 Für den Einspruch gilt Art. 15 mit der Ausnahme, dass innerhalb der Rechtsmittelfrist kein Kostenvorschuss zu leisten ist und dass über den Einspruch und die weitere Verfahrensweise immer der Einzelrichter entscheidet.
2. Rechtsmittel können nur schriftlich eingelegt werden. Sie sollen in zweifacher Fertigung eingereicht werden.
3. Die Rechtsmittel sind fristgebunden und können nur innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung **mit Begründung** eingelegt werden. Die Frist ist nur gewahrt, wenn das Rechtsmittel **mit Begründung** innerhalb der Frist bei der Geschäftsstelle eingegangen ist.
4. Innerhalb der Frist von einer Woche muss außerdem bei der Verbandskasse ein Kostenvorschuss in Höhe von €750,- eingezahlt worden sein. Der Vorsitzende der Beschwerde- oder Berufungsinstanz kann mit Fristsetzung einen höheren Kostenvorschuss festsetzen, wenn zu erwarten ist, dass die Kosten des Verfahrens die Höhe des eingezahlten Betrages übersteigen werden. Der angeordnete Kostenvorschuss bestimmt sich nach den zu erwartenden Kosten. Sollten die zu erwartenden Kosten deutlich niedriger sein, kann der Vorsitzende den Kostenvorschuss auf begründeten Antrag auch niedriger ansetzen.
5. Berechtigt zur Einlegung der Rechtsmittel sind:
 - a) Im Schlichtungs- und Protestverfahren: die durch die Entscheidung Beschweren;
 - b) im Strafverfahren: der Bestrafte oder dessen Verein und das Verbandsorgan, das den Strafantrag gestellt hat;
6. Nur wegen auferlegter Verfahrenskosten ist die Einlegung eines Rechtsmittels unzulässig.
7. Solange der Kostenvorschuss nicht bezahlt ist, wird ein Rechtsmittel nicht behandelt.
8. Ein Rechtsmittel, das die Voraussetzungen der Ziff. 2 – 6 nicht erfüllt, wird vom Erstgericht als unzulässig kostenpflichtig verworfen.
9. Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.
10. Ein Rechtsmittel kann bis zur Gerichtsentscheidung jederzeit zurückgenommen werden. Kostenvorschüsse sind abzüglich der entstandenen Unkosten zurückzuerstatten.

11. Gegen die Entscheidung eines Einzelrichters beim Spielgericht kann Beschwerde erhoben werden.
12. Die Beschwerde ist zunächst dem Einzelrichter beim Spielgericht, der entschieden hat, zur Überprüfung vorzulegen. Er kann der Beschwerde selbst abhelfen. Hilft er der Beschwerde nicht ab, so ist, soweit das Rechtsmittel zulässig ist, eine mündliche Verhandlung vor dem Spielgericht (=Kammergericht) anzuberaumen.
13. Das Rechtsmittel der Berufung findet gegen eine Entscheidung des Spielgerichtes (=Kammergericht) statt. Art. 15 Ziff. 12 findet entsprechende Anwendung.

Art. 16 Beistand

Der Verein oder dessen Mitglied können sich in jedem Verfahren und in jeder Lage des Verfahrens eines Beistands bedienen, der sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist. Beistände können Rechtsanwälte, Rechtsbeistände oder andere Personen sein. Die anderen Personen müssen jedoch Mitglied eines dem BEV zugehörigen Vereines sein.

Art. 17 Akteneinsicht

Den Verfahrensbeteiligten sowie deren Beiständen ist auf Antrag Akteneinsicht zu gewähren. Sie dürfen sich Abschriften fertigen oder auf ihre Kosten anfertigen lassen. Die Akteneinsicht erfolgt regelmäßig in der Geschäftsstelle des BEV. In begründeten Ausnahmefällen kann einem Rechtsanwalt auch Akteneinsicht durch Übersendung der Akten an seine Kanzlei gewährt werden. Er hat jedoch die Kosten für die Hin- und Rücksendung zu tragen (Einschreiben mit Rückschein).

Art. 18 Kosten und Kostenerstattung

1. Für jede Entscheidung der BEV-Gerichte sowie für die Entscheidungen des Spielausschusses und der Eishockeykommission werden Kosten erhoben. Die Kosten bestehen aus Gebühren und Auslagen.
2. Bei Einstellung eines Strafverfahrens kann von einer Kostenauflegung auf den Betroffenen abgesehen werden. Seine notwendigen Auslagen werden nicht erstattet. Dies gilt auch im Rechtsmittelverfahren.
3. Zur Zahlung der Kosten ist derjenige verpflichtet, dem das Rechtsprechungsorgan die Kosten nach pflichtgemäßem Ermessen auferlegt hat.
4. Die Gebühr für einen Beschluss oder ein Urteil beträgt mindestens € 50,-- und höchstens € 250,--. In Ausnahmefällen kann eine Entscheidung kostenfrei ergehen.
5. An Auslagen werden erhoben:
 - a) Entschädigungen für die Mitglieder der Rechtsprechungs- und Ermittlungsorgane sowie für die BEV-Vertreter nach den Reisekostensätzen des BEV;
 - b) Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige;
 - c) Auslagen für die Anmietung von Räumen, Geräten usw. aus Anlaß der Gerichtsentscheidung;
 - d) Fernspreckgebühren, Postgebühren;
 - e) Beträge, die auf Anordnung der BEV-Gerichte im Zusammenhang mit der Tätigkeit anderweitiger Personen anfallen;
 - f) Schreibgebühren für Ausfertigungen und Abschriften, die auf Antrag erstellt werden.
6. Gebühren und Auslagen können als Pauschbetrag festgesetzt werden.
7. Kosten, die durch Heranziehung eines Beistands entstehen, hat jeder Beteiligte selbst zu tragen.

8. Hat ein Verein oder dessen Mitglied eine Entscheidung der BEV-Gerichte dadurch veranlaßt, dass er trotz Gewährung rechtlichen Gehörs wesentliche entlastende Umstände verschwiegen hat, so sollen ihm bei späterer Verfahrenseinstellung oder bei Freispruch die Verfahrenskosten so auferlegt werden, wie er sie bei einer Verurteilung hätte tragen müssen.
9. Bei einem Freispruch im Strafverfahren werden mit Ausnahme von Kosten eines Beistandes alle entstandenen notwendigen Auslagen erstattet. Ziff. 5 gilt entsprechend.
Der Erstattungsantrag muss innerhalb von zwei Wochen nach Urteilsverkündung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Art und Höhe der entstandenen Auslagen müssen darin detailliert aufgeführt und – soweit notwendig – durch Belege nachgewiesen werden. Über den Erstattungsantrag entscheidet der Einzelrichter bzw. der Vorsitzende des betroffenen BEV-Gerichtes durch Beschluss. Dagegen ist kein Rechtsmittel zulässig.

Art. 19 Zustellung

Alle Zustellungen erfolgen durch Einschreiben mit Rückschein oder Telefax. Bei Vereinsmitgliedern erfolgt die Zustellung an den Verein mit Wirkung gegen das betroffene Vereinsmitglied.

Art. 20 Vollstreckung

1. Die Überwachung und Vollstreckung aller Urteile obliegt dem Eishockeyobmann oder der von ihm dazu beauftragten Person.
2. Werden die in den Urteilen auferlegten Verpflichtungen nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt, ist der Verein oder dessen Mitglied zwei Wochen nach Ablauf der Frist automatisch vom Spielverkehr des BEV ausgeschlossen. Der Verein haftet für Schäden, die anderen Vereinen daraus entstehen.

Art. 21 Verjährung

1. Verfolgungsverjährung:
Sind seit einer Tat mehr als zwei Jahre verstrichen, so können gegen einen Verein oder dessen Mitglieder keine Verwarnung und keine Geldbuße mehr verhängt werden. Ist vor Ablauf der Frist wegen desselben Sachverhaltes ein Verfahren bei den BEV-Gerichten oder bei deutschen staatlichen Gerichten eingeleitet worden, ist die Frist für die Dauer dieses Verfahrens gehemmt.
2. Vollstreckungsverjährung:
Entscheidungen der BEV-Gerichte, die auf Geldbußen oder Entschädigungen lauten, können nach Ablauf von fünf Jahren seit Rechtskraft der Entscheidung nicht mehr vollstreckt werden. Dasselbe gilt für Verfahrenskosten. Der Lauf der Frist wird für die Zeit einer Stundung oder Ratenzahlung gehemmt.

Art. 22 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Wiederaufnahmeverfahren

1. Versäumt ein Antragsteller eine in der Rechtsordnung vorgesehene Frist, so sind sowohl ein Antrag als auch ein Rechtsmittel unzulässig. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes statt, wenn der Antragsteller innerhalb einer Woche nach Wegfall des Hinderungsgrundes den Antrag schriftlich stellt und begründet sowie glaubhaft macht, daß die Versäumung der Frist als unverschuldet anzusehen ist.

2. Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen BEV-Gerichtsverfahrens ist von Amts wegen oder auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten nur zulässig, wenn neue Tatsachen und Beweismittel beigebracht werden, die im früheren Verfahren nicht bekannt waren und ohne Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten. Dies ist glaubhaft zu machen.
3. Die Wiederaufnahme eines derartigen Verfahrens kann nur innerhalb von einem Jahr nach Eintritt der Rechtskraft der betreffenden Entscheidung erfolgen.
4. Zuständig für das Wiederaufnahmeverfahren ist das BEV-Gericht, dessen rechtskräftige Entscheidung angefochten wird.
5. Vom Antragsteller ist in beiden Verfahren innerhalb obiger Wochenfrist ein Kostenvorschuss von € 100,- bei der Geschäftsstelle einzuzahlen. Ein solcher entfällt bei Antragstellung durch BEV-Organe.

Art. 23 Gnadenrecht

Über Gnadengesuche entscheidet der Präsident.

Art. 24 Sofortmaßnahmen

1. In dringenden Fällen, bei denen das sportliche Ansehen des Eissportes in der Öffentlichkeit geschädigt wird oder wurde, ist der BEV-Eishockeyobmann berechtigt, mit sofortiger Wirkung vorläufige Spiel- und Tätigkeitsverbote sowie vorläufige Heimspielverbote auszusprechen.
2. Der Delegationsleiter, der offizielle Mannschaftsführer von Auswahlmannschaften und der Lehrgangleiter haben das Recht, gegen Spieler und Begleitpersonen, die ihren Anordnungen nicht Folge leisten oder das sportliche Ansehen schädigen, während der Zeit des Lehrganges oder der Spiele der Auswahlmannschaften Spiel- oder Tätigkeitsverbote zu verhängen oder die sofortige Heimsendung auf deren eigene Kosten oder nach Sachlage sonst erforderliche erzieherische Maßnahmen anzuordnen.
3. Zusätzliche Strafen durch die BEV-Gerichte sind zulässig.

Art. 25 Pflichten der Vereine und ihrer Mitglieder

1. Die Vereine sind verpflichtet, wahrheitsgemäß den Rechtsprechungsorganen und dem Eishockeyobmann, dem Schiedsrichterobmann sowie deren Stellvertretern Auskunft zu erteilen, auf Anordnung ihre Vereinsunterlagen vorzulegen und Anfragen unverzüglich und termingemäß zu beantworten.
2. Im Strafverfahren können sie die Aussage verweigern, wenn sie sich dadurch selbst belasten würden.
Werden im Strafverfahren jedoch Angaben gemacht, müssen diese der Wahrheit entsprechen.
3. Ein Verstoß gegen die Wahrheitspflicht kann im Strafverfahren geahndet werden.
4. Die Vereine haften dem BEV gegenüber für die Zahlungsverpflichtungen ihrer Mitglieder mit Ausnahme der Zahlung von Geldbußen. Die Haftung entfällt nur, soweit Zahlungsverpflichtungen den Mitgliedern in ihrer Eigenschaft als Verbandsfunktionär auferlegt worden sind.
Bei Vereinswechsel eines Mitgliedes haftet der neue Verein für dessen Verbindlichkeiten anstelle des alten Vereines nur dann, wenn er diese Haftung ausdrücklich übernommen hat.

5. Vereine, die ihren Zahlungs- und Erfüllungspflichten, soweit nicht vorher bereits ein Termin gesetzt wurde, nach erfolgter Mahnung nicht fristgerecht nachkommen, sind zwei Wochen nach Ablauf der Frist von der Teilnahme am Spielverkehr des BEV automatisch ausgeschlossen.

Art. 26 Schadensersatzansprüche gegen den BEV

Die Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen gegen Rechtsprechungs- und Ermittlungsorgane des BEV und gegen den BEV aus der Tätigkeit im Rahmen der EHRO ist, soweit nicht Vorsatz vorliegt, ausgeschlossen.

Diese Eishockey-Rechtsordnung wurde von der Mitgliederversammlung der Fachsparte Eishockey am 12.06.1999 beschlossen und geändert am 08.06.2002, am 23.06.2007, am 14.06.2008 und am 05.06.2010.